

# Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Wirschweiler vom 25.04.2023

Der Gemeinderat von Wirschweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

## § 2 - Gebühren für

### a) Nutzungsrecht der Gräber

- Reihengrab (Normalgrab) € 200,00
- Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre) € 100,00
- Familiengrab (2 Grabstellen)  
stehen nur noch für 2., 3. u. 4. Belegungen zur Verfügung  
Neue werden nicht mehr vergeben
- Urnengrab mit Einfassung € 150,00
- Rasengrab Sarg einschl. Platte gem. § 13 der Friedhofssatzung; € 2000,00
- Rasengrab Urne einschl. Platte gem. § 16 der Friedhofssatzung € 1500,00
- Rasengrab anonym gem. § 16 der Friedhofssatzung; € 1000,00
- Baumgrabstätte gem. § 17 der Friedhofssatzung € 1000,00
- Zweitbelegung gemischte Grabstätte mit Urne (Normal u. Rasen) € 200,00
- Urne in Familiengrab als Dritt- u. Viertbelegung € 200,00
- Zweitbelegung Urnengrab € 150,00

### b) Grabaushub

Es werden die der Ortsgemeinde tatsächlich entstehenden Kosten als Gebühr erhoben.

### c) Leichenhallengebühren

- Benutzung der Leichenhalle € 90,00
- Reinigung der Leichenhalle € 50,00

### d) Sonstige Gebühren

- Grabvorbereitung für 2. Belegung im Familiengrab mit Sarg - nach tatsächlich anfallenden Kosten
- Grabvorbereitung für Belegung mit weiterer Urne - nach tatsächlich anfallenden Kosten
- Grababräumgebühren nach Beendigung der Ruhezeit - nach tatsächlichem Aufwand

### § 3 – Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### § 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.07.2005 außer Kraft.

Wirschweiler, den 25.04.2023

Ortsgemeinde Wirschweiler

*Erich Paulus*  
Erich Paulus  
Ortsbürgermeister

